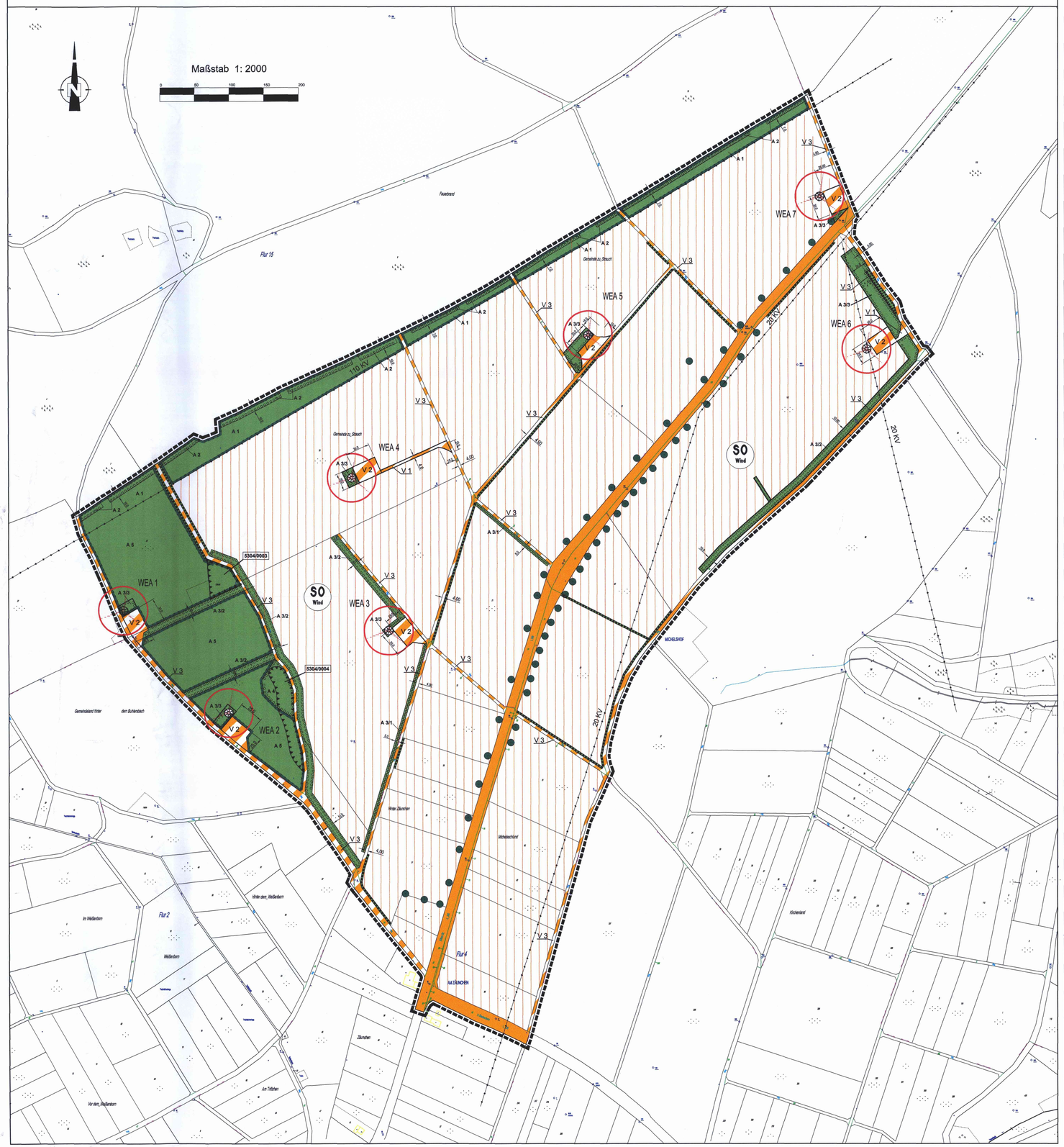
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V2
"WINDPARK STRAUCH-MICHELSHOF"



GEMEINDE SIMMERATH
LANDKREIS AACHEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V2
"Windpark Strauch-Michelshof"

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT DER NORDRHEINWEST. GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE SIMMERATH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. ... BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Grundfläche (§16 BauNVO)
Als Grundfläche der Fundamente der Windenergieanlagen sind Abmessungen von max. 20,0 m x 20,0 m zulässig.
Die Standorte (Mittelpunkt Windenergieanlagenmast) der vorgesehenen Windenergieanlagen sind mit den nachfolgenden Koordinaten festgelegt.

	Rechtswert:	Hochwert:
WEA 1	2.523.881	5.611.730
WEA 2	2.524.034	5.611.582
WEA 3	2.524.265	5.611.701
WEA 4	2.524.212	5.611.922
WEA 5	2.524.553	5.612.128
WEA 6	2.524.955	5.612.108
WEA 7	2.524.887	5.612.329

2 Höhe der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Bau NVO)
Die Höhe der Nabe darf als Höchstmaß 70,00 m vom Bezugspunkt Oberkante gewachsener Boden nicht überschreiten.

3 Die Lärmimmission der Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes V 2 dürfen die derzeit gültigen Immissionsrichtwerte nach TA- Lärm für die nächsten Wohnhäuser von 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht nicht überschreiten.
Die Windenergieanlagen dürfen die Anhaltswerte von Schattenwurf für die Dauer von 30min/Tag, von 30 Stunden/Jahr an den umliegenden Immissionspunkten nicht überschreiten.

4 Die alternativ außen stehenden Transformatorenstationen der Anlagen dürfen eine Grundfläche von 20,0 qm und eine Bauhöhe von OK 3,80 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO).

5 Die alternativ außen stehenden Transformatorenstationen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 50 m von der Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen entfernt sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

6 Die alternativ außen stehenden Transformatorenstationen müssen auf der gewachsenen Geländeoberfläche errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

7 Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der Fundamente mit Boden in jedem Fall vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Biasis sind die statischen Anforderungen der Typenprüfung.

8 In einem Radius von 70 m um die Achse der Trägertürme der Windenergieanlagen sind Aufstellflächen in einer Größe von max. 1200 qm als private Verkehrsfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 11 BauGB).

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1 Anlagentyp
Es dürfen nur 3-flügelige, in der Erscheinung gleiche Anlagen des gleichen Anlagentyps errichtet werden.

2 Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Turm aus Stahlrohr oder Stahlbeton besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.

3 Alle Bauteile der Windenergieanlage sind mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich zu versehen (Glanzgrad matt < 15% Reflektion).
Jede Anlage erhält eine grüne Farbabstufung am Fuß.

4 Die Außenfassaden der alternativ außen stehenden Transformatorenstationen sind mit einem dauerhaft mattierten grünen Anstrich zu versehen.

5 Die Beanspruchung der Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und floreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

6 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden.

7 Ausnahme
Als begründete Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zulässig.

GRÜNGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu versehen.

2 Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgehaltenen Ausgleichmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

3 Der Randbereich des Fundamentes ist zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

4 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind im einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Windparkbetreiber und der Gemeinde Simmerath gesichert worden, Als Maßnahmen sind die Anlage von extensivem Grünland, die Entwicklung von Waldrandbiotopen sowie linien- und flächenhafte Gehölzstrukturen als Ausgleichsflächen für die Schutzgüter, Boden, Flora/Fauna und Landschaftsbild festgesetzt.

5 Die Maßnahmen zum Schutz zur Pflege von Natur und Landschaft erfolgt in drei Phasen.
1. Phase: Maßnahme A 1 und A 2 Aufbau des Waldmantels direkt nach der Genehmigung des Windparks bzw. vor und während des Baus der 1. Anlage in Abhängigkeit der Vegetationszeit.
2. Phase: Maßnahme A 3/1 Anlage der Buchenhecken nach bzw. während der Fertigstellung der ersten drei Anlagen in Abhängigkeit der Vegetationszeit.
3. Phase: Maßnahme A 3/2 Anlage der 10 m breiten Gehölzhecken während und direkt nach der Fertigstellung der Anlagen 4 - 7 in Abhängigkeit der Vegetationszeit.
Maßnahme A 4/1 Anlage des naturnahen Feldgehölzes nach Beendigung der Bauarbeiten in Abhängigkeit der Vegetationszeit.
Maßnahme A 5 Umwelzung des extensiven Grünlandes spätestens nach Inbetriebnahme der Anlagen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (BGBL. I S. 58).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO Wind — Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: -Windpark/Flächen für die Landwirtschaft- (gem. § 11 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V 1 Zweckbestimmung: Einschließung Windpark/Landwirtschaft, privat
V 2 Zweckbestimmung: Montageplatz/Aufstellfläche, privat
V 3 Zweckbestimmung: Landwirtschaft, öffentlich

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Hauptversorgungsleitung- oberirdisch (Stromleitung)

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen
ö öffentlich
p privat

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Einzelbaum, Erhalt

Umgrenzung von Flächen zum anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

SONSTIGE PLANZEICHEN

nachrichtliche Darstellung der Altlastverdachtsflächen 5304/0003 und 5304/0004

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

WEA 1 — Windenergieanlage mit:
a Rotorradius = 35 m
b Abstandsradius = 49,90 m

Hinweise:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V 2 "Windpark Strauch - Michelshof" gehört weiterhin zum Landschaftsschutzgebiet Michelshof.

2. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9036-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.
Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster mit/ ohne örtliche(r) Überprüfung angefertigt.

Die Vervielfältigung mit Eintragungen der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben. AZ.....
Aachen, den.....200
Katster und Vermessungsamt des Kreises Aachen

.....
(Dipl.-Ing. Evers
Kreisvermessungsdirektor

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE SIMMERATH HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDE SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER GEMEINDE SIMMERATH AUFGESTELLT DURCH:
REGIONALPLAN & UVP
DIPL.GEOGR. P. STELZER
AM MARKT 4, 49832 FREREN

FREREN, 20.03.23 ... REGIONALPLAN & UVP

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE SIMMERATH HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ... BIS ... GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEMEINDE SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE SIMMERATH HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE BETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.
DIE BETEILIGUNG IM SINNE VON § 13 ABS. 1 BAUGB WURDE VOM ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN.

GEMEINDE SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE SIMMERATH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM ... ALS SATZUNG (§ 10(1) BauGB) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEMEINDE SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND HEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN; WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KREIS AACHEN, (SIEGEL)

DER RAT DER GEMEINDE SIMMERATH IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ. ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGENMASSGABENAUFLAGEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGENMASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDE SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUß ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (3) BAUGB AM ... IM AMTSBLATT NR. ... FÜR DEN LANDKREIS ... BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

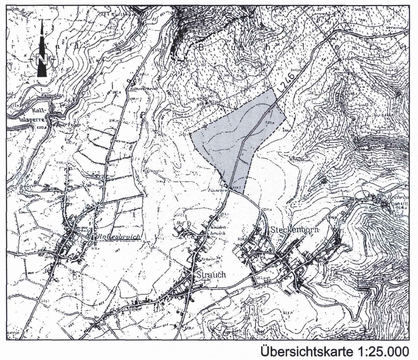
GEMEINDE SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS ODER FORM/ORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEMEINDE SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEMEINDE SIMMERATH, DER BÜRGERMEISTER



Übersichtskarte 1:25.000

Gemeinde Simmerath
Vorhabenbezogener Bebauungsplan V2
"Windpark Strauch-Michelshof"

AUSLEGUNGSEXEMPLAR